



Infobrief

„Abgrenzung des Gewerbebetriebs von der Land- und Forstwirtschaft am Beispiel eines Hofladens“

„Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch selbstgewonnenen Erzeugnisse.“ (R 15.5. (1) S.1 EStR)

Grundsätzlich ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen, in welche Einkunftsart die Tätigkeit einzuordnen ist. Bei untrennbar gemischten Tätigkeiten ist anhand des überwiegenden Elements zu entscheiden.

Des Weiteren ist der Strukturwandel zu beachten. So kann entweder allmählich oder schlagartig neben der Land- und Forstwirtschaft ein Gewerbebetrieb entstehen:

- Schlagartiger Strukturwandel: sofortiger Strukturwandel anhand einer nach außen objektiv erkennbaren Entscheidung.
- Allmählicher Strukturwandel: werden in drei aufeinanderfolgenden Jahren die im Folgenden genannten Grenzen überschritten, liegt ein Strukturwandel im vierten Jahr vor.

Um eine Einordnung in die Land- und Forstwirtschaft und den Gewerbebetrieb vornehmen zu können, müssen folgende Begrifflichkeiten geklärt werden.

Eigene, fremde und dem Grunde nach gewerbliche Erzeugnisse:

- Eigene Erzeugnisse:
Im Rahmen des Erzeugungsprozesses gewonnene Wirtschaftsgüter, solange die erste Be- oder Verarbeitungsstufe nicht überschritten wird und zugekaufte Rohstoffe (zur Weiterkultivierung z. B. Jungtiere), Hilfsstoffe (nicht überwiegender Bestandteil des Produkts z. B. Futterzusatzmittel) und Betriebsstoffe (Verwendung im Erzeugungsprozess z. B. Düngemittel).



- Fremde Erzeugnisse:
Zur Weiterveräußerung zugekaufte Produkte, hierunter fallen auch Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn diese direkt weiterveräußert werden.
- Dem Grunde nach gewerbliche Erzeugnisse:
Hierzu zählen eigene Erzeugnisse in der zweiten Be- und Verarbeitungsstufe sowie die Be- oder Verarbeitung fremder Erzeugnisse.

Der Vertrieb ausschließlich eigener Erzeugnisse ist unabhängig von der Anzahl der Verkaufsstellen der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen. Beim Absatz von fremden oder gewerblichen Erzeugnissen kann neben der Land- und Forstwirtschaft ein Gewerbebetrieb entstehen, wenn untenstehende Grenzen überschritten werden. Dies führt nicht zu einer Gesamtgewerblichkeit (Ausnahme: Personengesellschaften).

Die nachfolgenden Umsatzgrenzen sind jeweils die Betriebseinnahmen netto, also ohne Umsatzsteuer.

Betriebseinnahmen netto aus dem Absatz fremder / gewerblicher Erzeugnisse dürfen dauerhaft (siehe allmählicher Strukturwandel) nicht mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes netto betragen und im Wirtschaftsjahr nicht mehr als EUR 51.500,00 netto betragen.

Diese Grenzen gelten jeweils entsprechend für folgende Tätigkeiten, die dem Grunde nach als gewerblich einzustufen wären:

- die Verwendung von Wirtschaftsgütern zur Überlassung an Dritte bzw. Verrichtung von Dienstleistungen mit einem Wirtschaftsgut, wenn dabei das Wirtschaftsgut noch zu mindestens 10 % für eigene land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.
- die Erbringung von dem Grunde nach land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen.

Werden mehrere, dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten gleichzeitig ausgeübt, ist zusätzlich zu prüfen, dass sämtliche schädliche Tätigkeitsbereiche zusammen nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes netto betragen.



Zusammenfassendes Beispiel

In einem Betrieb werden folgende Umsätze erzielt:

Eigene erzeugte lebende Hühner: EUR 20.000,00

Eigene erzeugte geschlachtete Hühner im Ganzen (1. Verarbeitungsstufe): EUR 5.000,00

Eigene erzeugte geschlachtete, portionierte Hühner (2. Verarbeitungsstufe): EUR 4.000,00

Zugekaufte Gänse: EUR 2.000,00

Erbringung von Dienstleistungen für andere mit eigenen Maschinen: EUR 12.000,00

Gesamtumsatz somit: EUR 43.000,00

Lösung

L+F:

EUR 20.000,00 + EUR 5.000,00 = EUR 25.000,00 ohnehin L+F

Gewerblich:

EUR 4.000,00 + EUR 2.000,00 = EUR 6.000,00 entspricht 13,95 %

→ weniger als EUR 51.500,00 und als 1/3 des Gesamtumsatzes

Dienstleistungen:

EUR 12.000,00 entspricht 27,90 %

→ weniger als EUR 51.500,00 und als 1/3 des Gesamtumsatzes

Gewerblich und Dienstleistung:

EUR 6.000,00 + EUR 12.000,00 = EUR 18.000,00 entspricht 41,86 %

→ weniger als 50%

⇒ komplett Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.